

GEMEINDE BEESTEN LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
"GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF"

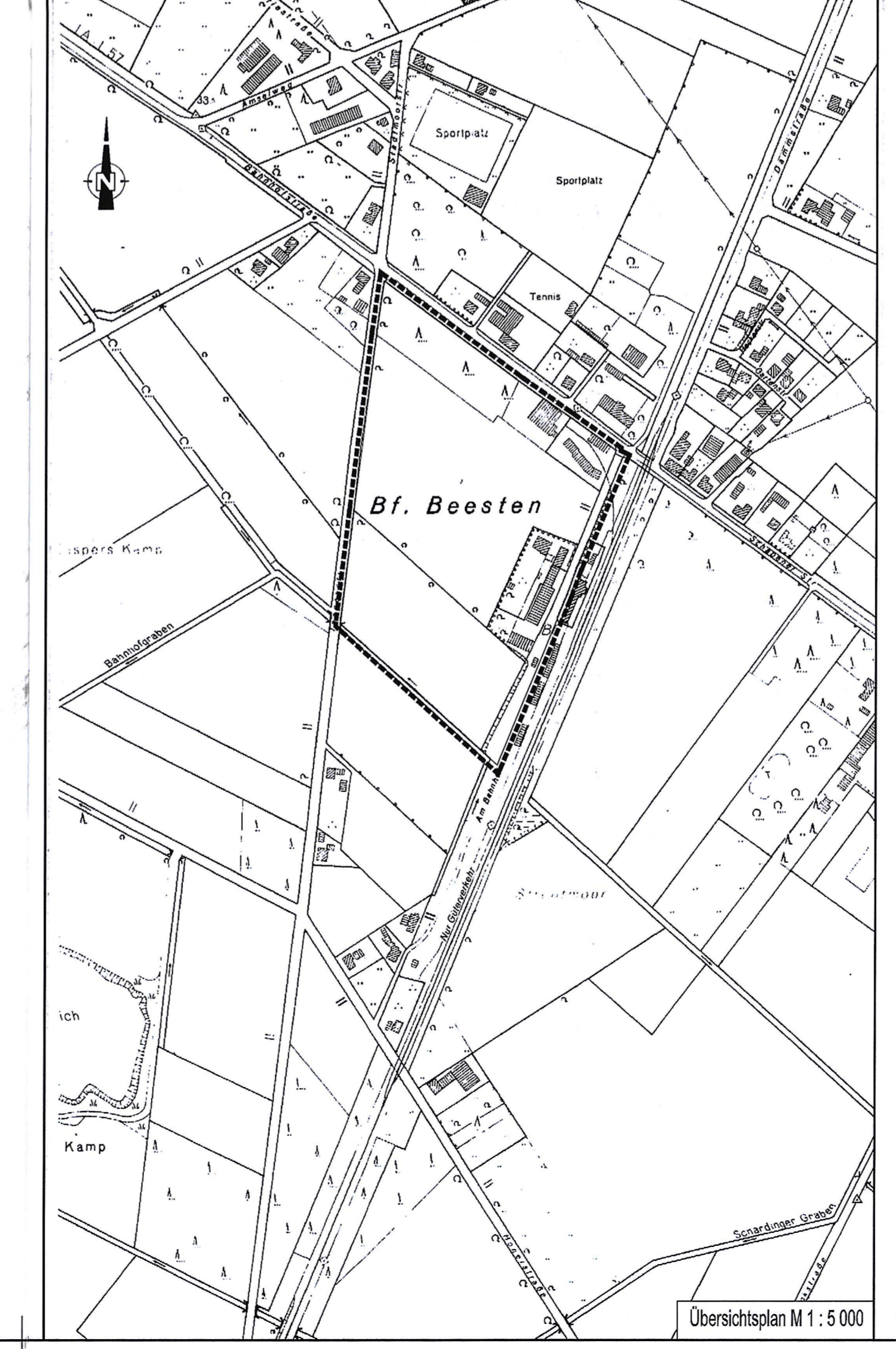
AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 40 DER NEIDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BEESTEN, 16.06.2003
 DER BÜRGERMEISTER
H. Meiners (Meiners)

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- § 1 Die Höhe der baul. Anlage darf max. 14 m über Oberkante Gelände liegen.
 - § 2 Von den Festsetzungen des § 1 (Höhe der baulichen Anlage) kann die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 21 (1) BauGB um 5m Höhe für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauteile wie Fahrerhäuser, Klimaanlagen, Spänebunker und sonst. techn. Anlagen zulassen.
 - § 3 Vergnügungstätten gem. § 8 Abs. 3 Pkt. 3 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
 - § 4 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, s. landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu versehen.
 - § 5 Innerhalb der 20 m - Baubeschränkung gem. § 24 (1) NStrG dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Werbeanlagen sowie Gassen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO.
 - § 6 Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen - freistehend oder an Gebäude-Innenwand der 40 m - Baubeschränkungzone ist die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbauamtssträßen der L 57 erforderlich.
 - § 7 Die bestehenden Zu- und Abfahrten bleiben von Zu- und Abfahrtsverbot unberührt.

Hinweis
Bodenfunde: Es wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Eventuelle Funde sind unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte Landkreis Emsland
 Gemeinde: Beesten
 Gemarkung: Beesten
 Flur: 8
 Maßstab: 1:1000



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (GBL. FS. 56).
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- I Zahl der Vollgeschosse
 - 0,8 Grundflächenzahl
 - 0,8 Geschossflächenzahl
- Höhe baulicher Anlagen 14 m über OK Gelände
- BAUWEISE, BAUGRENZE**
- Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Zu- und Abfahrtsverbot
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- Stromleitung oberirdisch
 - Leitungen unterirdisch (nachrichtlich Gas, Strom)
- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünflächen
 - 5 m breiter Räumstreifen
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FUER DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, und den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (2.500m³)
- FLÄCHEN FUER DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
- Flächen für Wald
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Einzelbäume zu erhalten
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Sichtdreieck
 - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG
 - 40 m Baubeschränkungzone gem. § 24 Abs. 2 NStrG

DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.2001 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 06.11.2001 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

BEESTEN, 16.06.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR
H. Meiners (Meiners)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER SAMTGEMEINDE FREREN AUFGESTELLT DURCH:

REGIONALPLAN & UVP
 DPL. GEOR. P. STELZER
 GRULANDSTRASSE 2, 48822 FREREN
 FREREN, 11.02.2003
 REGIONALPLAN & UVP
P. Stehler (Stehler)

DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.02.2003 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.02.2003 BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.02.2003 BIS 27.03.2003 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BEESTEN, 16.06.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR
H. Meiners (Meiners)

DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEWEISEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.06.2003 ALS SATZUNG (§ 14 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 20.06.2003 AMTSLIEST FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.06.2003 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

BEESTEN, 30.06.2003
 DER GEMEINDEDIREKTOR
H. Meiners (Meiners)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSAMMENKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEESTEN,
 DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEESTEN,
 DER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE BEESTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
"GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF"